



Protokoll der 27. Sitzung der beratenden Kommission / Cocosol

Datum: 17. Mai 2022
Ort: Bundesamt für Justiz, Bern
Zeit: 10.00 bis 13.30 Uhr

Aktenzeichen: 924-3720/2/2

Vorsitz:	Luzius Mader	Präsident Ehem. Delegierter des EJPD für Opfer von FSZM und ehem. Stv. Direktor Bundesamt für Justiz
Mitglieder	Urs Allemann-Cafilisch	Ehem. Mitglied Ausschuss Soforthilfe, Betroffener
	Laetitia Bernard	Sozialarbeiterin Anlaufstelle LAVI FR, ehem. Mit- glied Ausschuss Soforthilfe
	Christian Raetz	Ehem. Leiter «Bureau cantonal de médiation VD»
	Theresia Rohr	Betroffene
	Barbara Studer Im- menhauser	Staatsarchivarin des Kantons Bern und Präsiden- tin der Schweizerischen Archivrektorinnen- und Archivdirektorenkonferenz (ADK)
	Maria Luisa Zürcher	Ehem. Mitglied Ausschuss Soforthilfe
Entschuldigt:	Guido Fluri	Unternehmer und Urheber der Wiedergut- machunginitiative, Betroffener
	Elsbeth Aeschlimann	Ehem. Vertreterin der kant. Anlaufstellen
Ex officio:	Reto Brand	Bundesamt für Justiz / Leiter Fachbereich FSZM
Protokoll:	Yves Strub	Bundesamt für Justiz / Fachbereich FSZM, Stv. Kommissionssekretär



1 Begrüssung und Mitteilungen

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und begrüsst die Mitglieder der beratenden Kommission zur heutigen Sitzung. Entschuldigen mussten sich: Guido Fluri und Elsbeth Aeschlimann.

Das Protokoll der letzten Sitzung der beratenden Kommission vom 3. März 2022 wurde bereits genehmigt.

Die Unterlagen für die heutige Sitzung wurden vor ca. 14 Tagen an die Mitglieder versandt. Offenbar haben sie alle rechtzeitig erhalten. Es gab nach dem Versand noch eine kleine Ergänzung bzgl. der bestehenden Prioritätenregelung bei Krankheit oder hohem Alter, welche später in der Sitzung besprochen werden soll.

Zum Traktandum Mitteilungen führt der Präsident zunächst aus, dass er alle Dossiers der Fall-Listen vom März und April 2022 durchgesehen habe. Dies sei erfolgt, um zu prüfen, ob die bisherigen Wünsche und Anregungen aus der Kommission zur Gestaltung der Fallblätter berücksichtigt worden seien. Dies habe auch die Gelegenheit gegeben, die aktuelle Priorisierungspraxis von gesuchstellenden Personen mit hohem Alter und/oder Krankheit zu überprüfen. Nach seinen Feststellungen sei vor allem die Gestaltung der Dossiers auf der Monatsliste April nun leichter und besser nachvollziehbar.

Der Präsident informiert weiter über die Tagung "Rechtlosigkeit im Rechtsstaat", welche am 24. Juni 2022 an der Universität Fribourg durchgeführt werde; Urs Germann werde die Tagung u.a. einführen. Inhalt der Veranstaltung solle eine fundierte Auseinandersetzung mit den Untersuchungsergebnissen der "UEK Administrative Versorgungsungen" sein. Die Mitglieder der Kommission werden die Informationen zu der Veranstaltung im Nachgang zur Sitzung noch per Mail erhalten. Anmeldefrist für die Veranstaltung sei bis zum 10. Juni 2022.

Weiter finde am 30. Juni 2022 eine Tagung in Berlin statt, welche durch die deutsche unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs organisiert werde. Die Kommission möchte eine gesetzliche Regelung zur Sicherung des Zugangs bzw. zur Sicherung der Aktenbestände in Deutschland schaffen, welche sich an der gesetzlichen Regelung und Praxis in der Schweiz inspirieren könnte. Sowohl der Präsident als auch Barbara Studer, werden – auf Einladung hin – an der Tagung teilnehmen und die Schweizer Regelung präsentieren.

Der Präsident informiert zudem über den aktuellen Stand der Arbeiten im NFP 76. Momentan würden die Vorbereitungsarbeiten für die Synthese laufen. Geplant seien drei sektorische Synthesebände zu einzelnen Aspekten und zum Abschluss die Publikation einer Gesamtsynthese.

Reto Brand erwähnt, dass der Fachbereich FSZM ein positives Feedback aus der Finanzkommission des NR (Frau NR Sollberger) erhalten habe, welche im Rahmen der Beratung der Staatsrechnung 21 insbesondere die Professionalität sowie die Qualität der Abwicklung bei der Gesuchsbearbeitung der Solidaritätsbeiträge lobend erwähnt habe. In dieses Lob eingeschlossen sei natürlich auch die Arbeit der Kommission.

Zudem weist Reto Brand daraufhin, dass das nach der Pandemie erstmals wieder seit längerem stattfindende Sommerfest 2022 (18. Juni 2022) vor der Tür stehe. Im Vorfeld des Sommerfestes habe das BJ in einer administrativ etwas aufwendigeren Aktion über 10'000 Betroffene brieflich über den Anlass informiert und auch auf die ersatzlose Aufhebung der Einreichungsfrist für Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag (und damit auf die weiter, d.h. lebenslang bestehende Möglichkeit einer Gesuchseinreichung für Betroffene) aufmerksam gemacht. Zusammen mit dem Brief seien sowohl eine Broschüre für das Erzählbistro als auch eine solche für das Sommerfest versandt worden. Bereits verstorbene Betroffene und solche, von denen das BJ aus einem früheren Kontakt bereits wusste, dass sie keinen weiteren Kontakt

mit dem BJ wünschten, seien nicht angeschrieben worden. Der Versand sei aus Datenschutzgründen (das BJ gibt nie Informationen zu einzelnen Opfern an Dritte heraus) direkt durch das BJ erfolgt und die Guido Fluri Stiftung als Organisatorin des Sommerfestes habe deshalb vom BJ entsprechend auch keine Adresssätze von Betroffenen erhalten, obwohl dies vieles vereinfacht hätte. Die angeschriebenen Personen wurden gebeten, ihre Anmeldung für das Sommerfest direkt an die Guido Fluri Stiftung zu richten und nicht das BJ. Herr Allemann wie auch andere Mitglieder der Kommission haben anscheinend keine Einladung erhalten, da sie kein Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag gestellt hatten. Herr Allemann werde im Anschluss der Sitzung mit der Guido Fluri Stiftung Kontakt aufnehmen, damit die Kommissionsmitglieder ebenfalls noch eine Einladung für das Sommerfest erhielten. Reto Brand fügt an, dass in Zukunft bei der Bearbeitung von Gesuchen bzw. bei einer Gutheissung die Flyer zum Erzählbistro bzw. zum Sommerfest direkt mit der Verfügung als Beilagen mitgeschickt würden. Mit der regelmässigen Durchführung der Erzählbistros könne nämlich dem rechtlichen Auftrag zur Schaffung von Möglichkeiten, welche den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Betroffenen erlauben, auf eine sinnvolle Weise nachgekommen werden. Mit diesen Massnahmen sollte nun sichergestellt sein, dass alle Personen, deren Gesuch entweder bereits gutgeheissen worden ist bzw. bei denen dies in Zukunft noch der Fall sein wird, Kenntnis vom Erzählbistro und dem Sommerfest haben bzw. erhalten. Unter der Voraussetzung, dass sich in Zukunft nichts Wesentliches ändert, werde das BJ daher keinen vergleichbaren Massenversand mehr durchführen.

Des Weiteren erwähnt er, dass pro Monat beim BJ nach wie vor etwa 20-30 Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag eingehen würden – Tendenz aktuell gerade wieder etwas steigend. Diese Gesuche seien in der Tendenz schwieriger und komplexer zu bearbeiten, da es sich vielfach vermehrt um Grenzfälle handle. Barbara Studer beobachte auch beim Staatsarchiv Bern einen Anstieg der Aktensuchaufträge FSZM; sie könne sich diesen jedoch – wie auch das BJ – nicht wirklich erklären.

Schliesslich weist Reto Brand auf ein jüngst ergangenes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2022 hin.¹ In diesem Fall sei der Gesuchsteller ab Geburt zunächst in ein Diakoniewerk und später in eine Pflegefamilie platziert worden, welche ihn im Alter von 2 ½ Jahren (altrechtlich) adoptiert habe. Im Alter von 11 ½ Jahren sei das Adoptionsverhältnis dem neuen Adoptionsrecht unterstellt worden. Der Gesuchsteller machte geltend, dass es sich in seinem Fall um eine Zwangsadoption gehandelt habe und er insbesondere ab dem schulpflichtigen Alter Integritätsverletzungen durch seine Adoptiveltern erlitten habe. Da der Gesuchsteller lediglich Integritätsverletzungen *nach* erfolgter Adoption (und nach Auffassung des BJ somit nach dem Ende der Fremdplatzierungen) geltend machte, wies das BJ sowohl sein Gesuch (nach entsprechender Empfehlung der Kommission) als auch eine dagegen erhobene Einsprache ab.

Das BVerG bejahte hingegen aufgrund verschiedener Indizien eine Zwangsadoption nicht nur bei der Kindesmutter, sondern auch beim Beschwerdeführer, obwohl das Gericht in der Begründung seines Entscheides erwähnte, dass grundsätzlich nur die Mutter Opfer einer Zwangsadoption sein könne. Es wies den Fall ans BJ mit der Auflage zurück, abzuklären, ob der Gesuchsteller auch *nach* erfolgter Adoption (schwere) Integritätsverletzungen erlitten habe.

¹ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6185/2020 vom 30. März 2022 (siehe www.bvger.ch > Entscheidungsdatenbank > Suchbegriff B-6185/2020).

Reto Brand erläutert, dass dieser Entscheid des BVerG in verschiedenen Punkten Grundsatfragen bei der Auslegung von Artikel 2 AFZFG stelle und insbesondere der bisher geübten Praxis des BJ bei (Zwangs-) Adoptionsfällen widerspreche. Voraussichtlich werde man deshalb ausnahmsweise wohl das Bundesgericht um Klärung dieser Fragen bitten.

Reto Brand erwähnt weiter die sog. Fallblattvorlage, welche das BJ in zwischenzeitlich überarbeiteter Form bei Fällen, bei denen eine Gutheissung vorgesehen wird, verwenden werde. Diese sei nicht zuletzt auch das Ergebnis der Diskussionen und Anmerkungen aus der Kommission. Zukünftig werde das BJ nur noch diese Vorlage verwenden. Die Kommission führt in der Folge eine kurze Diskussion und äussert sich insbesondere zu einem Passus, in dem präzisiert wird, welche Sachverhalte zur juristischen Begründung der Opfereigenschaft im Rahmen des AFZFG nicht berücksichtigt werden (können). Sie empfiehlt, diesen Passus zu streichen, weil er zum einen wie ausdrücklich erwähnt nicht entscheidungsrelevant ist und weil er zum andern Formulierungen enthält, die missverstanden werden könnten und deshalb bei einer Beibehaltung angepasst werden müssten. Der Fachbereich ist mit der Streichung einverstanden.

Der Präsident thematisiert als letzten Punkt noch die bisherige Prioritätenregelung bei Gesuchen von Personen mit hohem Alter und/oder (schwerer) Krankheit. Diese Regelung sei seinerzeit aus der Sorge heraus entstanden, angesichts der im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes vermuteten hohen Anzahl von eingehenden Gesuchen eine sachgerechte Regelung zu treffen, die erlaubt, dass Gesuchstellende mit voraussichtlich nur noch eher kurzer Lebenserwartung schneller als andere Gesuchsteller einen Entscheid und ggf. den Solidaritätsbeitrag erhalten. Die Pendenzen hätten in der Zwischenzeit abgearbeitet werden können und die Situation habe sich zum Guten verändert. Deshalb könne man die bisherige Priorisierungspraxis bzw. die sich daraus ergebenden Abläufe auch auf allfällige Optimierungen hin überprüfen. Das BJ gebe sich offen für eine allfällige leichte Anpassung der bisherigen Regelung.

Urs Allemann spricht sich insbesondere für die Priorisierung von älteren Personen aus, bei welchen sich der Gesundheitszustand schnell und unerwartet verschlechtern könne. Barbara Studer erkundigt sich, wie viel Zeit durch das vom BJ etablierte "Express-Verfahren" eingespart werde, das bei sehr alten und/oder schwer kranken Personen zur Anwendung gelangt. Yves Strub erläutert, dass Gesuchstellende im Express-Verfahren den Entscheid bzw. vor allem den Solidaritätsbeitrag, bis zu 2 Monate früher erhalten würden, als wenn ihr Gesuch im Normalverfahren behandelt würde. Christian Raetz spricht nochmals die Prioritätenregelung bei Krankheit (Fall der eingeschränkten Lebensqualität) an und dass dabei gemäss Praxis des BJ zusätzlich noch eine rasche Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Person als möglich betrachtet werden müsse. Für den Präsidenten ist dies ein Indiz für eine eingeschränkte Lebenserwartung. Er gehe deshalb bei Krankheit grundsätzlich immer dann von einem Prioritätsfall aus, wenn aus medizinischen Gründen die Lebenserwartung massiv verkürzt sei, d.h. nur noch wenige Wochen oder Monate Lebenserwartung bestehe, was für ihn bspw. auch bei mehreren vorgängigen Herzinfarkten einer gesuchstellenden Person der Fall sei. Die Prioritätenregelung findet bei der Kommission – unter Berücksichtigung der diskutierten kleineren Anpassungen und Präzisierungen – nach erfolgter Diskussion grundsätzliche Unterstützung.

2 Diskussion von Einzelfalldossiers

2.1 Im Zirkularverfahren geprüfter Fall (Monatslisten)

Bei einem Fall der Monatsliste Dezember 2021 habe der Präsident gewünscht, dass in Bezug auf die geltend gemachten Beeinträchtigungen noch Zusatzabklärungen gemacht werden,

weil er die diesbezüglichen Angaben als zu wenig ausreichend erachtet habe. Dies sei vom Fachbereich veranlasst worden, welcher nach dem Ergebnis der Zusatzabklärungen weiterhin eine Gutheissung vorschlägt. Dies aufgrund der zusätzlichen Ausführungen bezüglich psychischer als auch physischer Gewalt, welche die gesuchstellende Person während den Fremdplatzierungen erlitten habe. Die beratende Kommission folgt diesem Vorschlag.

2.2 Fälle aus früheren Sitzungen

- Bei einem Gesuch wurden anlässlich der letzten Kommissionssitzung von den Mitgliedern weitere Abklärungen bzgl. der geltend gemachten Beeinträchtigungen verlangt. Diese Abklärungen sind durch den Fachbereich zwischenzeitlich erfolgt, welcher aufgrund des Ergebnisses der Zusatzabklärungen in seiner Einschätzung noch bestärkt wurde, das Gesuch gutzuheissen. Der hierzu bereits im zeitlichen Vorfeld der Sitzung kontaktierte Präsident sei zum gleichen Schluss gekommen, weshalb die positive Verfügung bereits habe versendet werden können. Entsprechend sei das Gesuch in diesem speziellen Fall nur noch zur Information bzw. allfällig nachträglicher Stellungnahme an die Mitglieder unterbreitet worden.
- Bei einem weiteren Gesuch wurde anlässlich der letzten Kommissionssitzung das BJ er- sucht, das Fallblatt und insbesondere die rechtliche Würdigung nochmals zu überarbeiten, was mittlerweile erfolgt sei. Der Fachbereich schlägt weiterhin die Gutheissung des Gesuchs vor. Auf der Grundlage der überarbeiteten Begründung folgt die beratende Kom- mission diesem Vorschlag.

2.3 Neue Fälle

Für die heutige Sitzung wurden der beratenden Kommission 9 neue Gesuche zur Stellung- nahme unterbreitet, bei denen der Fachbereich in 7 Fällen eine Abweisung und in 2 Fällen eine Diskussion als Grenzfall vorschlägt. Nach eingehender Diskussion jedes einzelnen Fal- les empfiehlt die beratende Kommission ein Gesuch gutzuheissen und sieben Gesuche abzu- weisen. Bei einem Gesuch konnte sich die Kommission auch nach längerer eingehender Dis- kussion nicht auf eine Empfehlung einigen und überlässt den Entscheid damit dem BJ. Die- ses solle die Kommission anlässlich der nächsten Sitzung über den getroffenen Entscheid in- formieren.

3 Valorisierung der Forschungsergebnisse (Orientierung über aktuellen Stand)

Reto Brand erwähnt, dass das Konzept für die Valorisierung nun fertig ausgearbeitet sei und dass sich das Geschäft in der Direktion des BJ befinde. Die ersten Signale seien positiv. Ge- plant sei, dass sich das Departement und in der Folge wohl letztlich auch der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Erfüllung des gesetzlichen Auftrags (Art. 15 AFZFG) werde befassen müssen. Dann werde man auch klarer darüber informieren können. Berücksichtigt werden müssten wohl in jedem Fall auch die Ergebnisse des NFP 76, die voraussichtlich im Jahr 2024 publik werden. Er gehe demnach eher davon aus, dass der Hauptteil der geplanten Massnahmen im ungefähren Zeitraum 2024-2027 öffentlich sicht- und nutzbar werde, sofern bzw. soweit der Bundesrat hierzu seine Zustimmung gibt. Erste Planungen und Vorbereitun- gen hierzu müssten freilich aber schon vorher angegangen werden.

4 Selbsthilfeprojekte (Orientierung über aktuellen Stand)

Yves Strub informiert, dass das BJ eine Finanzhilfe für das Selbsthilfeprojekt « Pauvreté- Identité-Société » von ATD Quart Monde bewilligt habe. Das BJ habe bereits 2019 ein Projekt von ATD Quart Monde (« Bâtir ensemble un savoir émancipateur au bénéfice de tous »)

finanziell unterstützt. In diesem hätten Betroffenen in Gesprächsrunden und kleineren Arbeitsgruppen die Möglichkeit gehabt, sich zu verschiedenen zentralen Themen (z.B. Armut, behördliche Massnahmen) mit Fachleuten aus der Praxis und Wissenschaft auszutauschen und ihre Sicht der Dinge und Anliegen darzulegen. Die Ergebnisse aus diesen Diskussionen sollen nun in dem neuen Projekt verschriftlicht werden und zu einer Art Synthesebericht geformt werden. Dabei sollen die Betroffenen auch wieder eine zentrale Rolle bei der Ausgestaltung und Erstellung des Berichtes spielen, wie auch bei dessen Verbreitung in Institutionen etc.

Yves Strub weist abschliessend noch auf das im Juni stattfindende und weit überwiegend von der Guido Fluri-Stiftung finanzierte Sommerfest hin, welches auch als eine besondere Art eines erweiterten Erzählbistro angesehen werden könne. Das Sommerfest sei ein wichtiger Punkt in der Agenda der Betroffenen und eine ideale Austauschplattform für diese. Damit werde insbesondere auch dem Anliegen von Art. 12 AFZV Rechnung getragen.

5 Verschiedenes

Die nächste Sitzung der beratenden Kommission wird am 23. August, voraussichtlich von 10 bis 14 Uhr, stattfinden. Über die Durchführungsart bzw. -ort werde kurzfristig entschieden.

Der Dank des Präsidenten geht an alle Mitglieder der Kommission und die Mitarbeitenden des Fachbereichs FSZM für die aktive Teilnahme und die konstruktive Zusammenarbeit an der heutigen Sitzung.

Die Sitzung wird um 13.30 Uhr geschlossen.